



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag
Inflationsausgleichsprämie
(IAP)**

Abschluss:	25.05.2023
Gültig ab:	01.07.2023
Gültig bis:	31.12.2024 ohne Nachwirkung

Tarifvertrag „Inflationsausgleichsprämie“ (TV IAP)

Zwischen dem

Fachverband Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg, Stuttgart

- einerseits -

und der

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag „Inflationsausgleichsprämie“ vereinbart:

Präambel

Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise vereinbaren die Tarifvertragsparteien Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg, Stuttgart und die IG Metall Bezirk Baden-Württemberg Bezirksleitung Baden-Württemberg, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt bzw. der Ausbildungsvergütung die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11c EStG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 räumlich:

für den Bereich des Landes Baden-Württemberg;

1.1.2 fachlich:

für alle Betriebe, die selbst oder deren Innungen dem Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg angehören;

1.1.3 persönlich:

für alle in den in § 1.1.2 genannten Betrieben Beschäftigte, Auszubildende und dual Studierende die Mitglied der IG Metall sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrags gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

§ 2 Inflationsausgleichsprämie

1. Inflationsausgleichsprämie I

Vollzeitbeschäftigte, die zum Stichtag am 01.07.2023 in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber standen, mindestens sechs Monate dem Betrieb und auch am Auszahlungstag dem Betrieb noch angehören, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.000 Euro.

Ausgenommen sind Beschäftigte, die am jeweiligen Auszahlungstag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben. Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2023 auszugleichen.

Der Zeitpunkt der Auszahlung kann durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung auch abweichend geregelt werden. Dies gilt unabhängig von dem vorgenannten Stichtag.

Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, erfolgt die Auszahlung mit der Abrechnung September 2023 (Auszahlungstag).

Dem Arbeitgeber ist es unbenommen, Zahlungen vorher zu leisten.

In Betrieben ohne Betriebsrat kann der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Auszahlung und eine etwaige Stückelung auch abweichend regeln. Dies gilt unabhängig von dem vorgenannten Stichtag.

2. Inflationsausgleichsprämie II

Vollzeitbeschäftigte, die zum Stichtag am 01.07.2024 in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber standen, mindestens sechs Monate dem Betrieb und auch am Auszahlungstag dem Betrieb noch angehören, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.000 Euro.

Ausgenommen sind Beschäftigte, die am jeweiligen Auszahlungstag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben. Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2024 auszugleichen.

Der Zeitpunkt der Auszahlung kann durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung auch abweichend geregelt werden. Dies gilt unabhängig von dem vorgenannten Stichtag.

Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, erfolgt die Auszahlung mit der Abrechnung September 2024 (Auszahlungstag).

Dem Arbeitgeber ist es unbenommen, Zahlungen vorher zu leisten.

In Betrieben ohne Betriebsrat kann der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Auszahlung und eine etwaige Stückelung auch abweichend regeln. Dies gilt unabhängig von dem vorgenannten Stichtag.

3. Beschäftigte mit abweichender Arbeitszeit

Teilzeitbeschäftigte, d.h. auch Beschäftigte in geringfügiger Beschäftigung haben Anspruch auf eine anteilige Inflationsausgleichsprämie, mindestens 260 €, die sich nach dem Verhältnis ihrer persönlichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit am jeweiligen Stichtag bemisst

4. Kürzungsmöglichkeit

Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in dem Kalenderjahr, in dem der jeweilige Stichtag liegt, kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Inflationsausgleichsprämie. Ruht das Arbeitsverhältnis in dem jeweiligen Kalenderjahr teilweise, so ist die Inflationsausgleichsprämie je vollem Kalendermonat des Ruhens anteilig zu kürzen. Im Ausscheidjahr besteht der Anspruch anteilig.

5. Auszubildende und Dual Studierende

Auszubildende und Dual Studierende, die am Stichtag in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie I in Höhe von 500 € und Inflationsausgleichsprämie II in Höhe von 500 Euro.

Diese Inflationsausgleichsprämien werden zeitgleich mit den Inflationsausgleichsprämien für die Beschäftigten ausgezahlt.

Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann geregelt werden, dass die Inflationsausgleichsprämie I und II erst nach den ersten sechs Monaten des Ausbildungsverhältnisses ausgezahlt wird.

In Betrieben ohne Betriebsrat kann der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Auszahlung und eine etwaige Stückelung auch abweichend regeln. Dies gilt unabhängig von den vorgenannten Stichtagen.

6. Anrechenbarkeit

Hat der Arbeitgeber bereits Inflationsausgleichsprämien im Sinne von § 3 Nr. 11 c EStG betrieblich geleistet, können diese auf den Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie nach diesem Tarifvertrag angerechnet werden.

§ 3 Inkrafttreten und Beendigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.2023 in Kraft. Er endet mit Ablauf des 31.12.2024 ohne Nachwirkung.

Mannheim, den 25.05.2023

Fachverband Elektro- und Informationstechnik
Baden Württemberg

Thomas Zimmermann

Klaus Rümmele

IG Metall Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Roman Zitzelsberger

Gregor Wagner

**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**